

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

Frau Abgeordnete  
Dr. Tanja Machalet, MdB  
Deutscher Bundestag  
Vorsitzende des Ausschusses  
für Gesundheit  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

E-Mail: [anhoerungen-gesundheitsausschuss@bundestag.de](mailto:anhoerungen-gesundheitsausschuss@bundestag.de)

01.10.2025/kul

## Entwurf eines Gesetzes zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BT-Drucksache 21 / 1511)

### Stellungnahme des Deutschen Städtetags

Sehr geehrte Frau Dr. Machalet,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege, die wir hiermit gerne wahrnehmen. Wir konzentrieren uns dabei auf die kommunal besonders relevanten Aspekte.

Die Zielsetzungen des Entwurfs werden ausdrücklich begrüßt. Zwar fehlt es weiterhin an einem erforderlichen Systemwechsel in der Pflege, der auch die Finanzierung angeht. Es werden jedoch erste wichtige Schritte zur langfristigen Sicherstellung der Versorgung gegangen. Wir erwarten, dass weitere Schritte für eine nachhaltige Pflegeversorgung durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Pflegereform auf den Weg gebracht werden.

Bewertung des Gesetzentwurfs im Einzelnen:

#### *§ 9 SGB XI: Stärkung der Rolle der Kommunen*

Der Deutsche Städtetag fordert seit langem, die Rolle der Kommunen zu stärken. Eine Forderung ist, die Pflegestrukturplanung der Kommunen verbindlicher zu gestalten. Zulassung und Förderung von Einrichtungen sollten danach nur noch nach Zustimmung durch die Kommune

#### Kontakt

Friederike Scholz  
[friederike.scholz@staedtetag.de](mailto:friederike.scholz@staedtetag.de)  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln

Telefon 0221 3771-440  
Telefax 0221 3771-409

[www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de)

Aktenzeichen  
50.52.00 D

#### Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin  
Telefon 030 37711-0

#### Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32  
50670 Köln  
Telefon 0221 3771-0

#### Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31  
1040 Bruxelles / Belgien  
Telefon +32 2 882 774-0

erfolgen. Dies ist bedeutend, um eine bedarfsgerechte Quartiersentwicklung zu verfolgen. Mit dem Gesetzentwurf werden die Länder aufgefordert, entsprechende Regelungen zu schaffen. Die Effektivität und Praktikabilität der neuen Regelung ist jedoch abhängig von ihrer landesrechtlichen Umsetzung, die abzuwarten bleibt. Die Länder haben zudem den Konnexitätsgrundsatz zu beachten.

#### *§12 b) (2): Bereitstellung von Daten durch die Pflegekassen*

Die neu geplante Regelung zur Bereitstellung von Daten der Pflegekassen zur regionalen Versorgungssituation an die Kommunen wird grundsätzlich positiv bewertet. Die Evaluation von Versorgungsdaten durch die Pflegekassen bzw. ihrer Landesverbände wird dazu beitragen, die kommunale Versorgungssituation zu erfassen und auszuwerten. Die Daten sind allerdings aus sozialplanerischer Sicht nur kleinräumig von Relevanz, da nur so Schlüsse über die Versorgung im Quartier und dem Sozialraum gezogen werden können. Wünschenswert wäre, wenn dies bereits im Gesetz präzisiert würde. Die Daten sind notwendig, um die kommunale Pflegeplanung fortzuschreiben und dem Auftrag der kommunalen Daseinsvorsorge nachzukommen. Insoweit sollte im Gesetz außerdem klargelegt sein, dass die Daten für Kommunen unbedingt kostenfrei zu beziehen sind.

#### *§ 45 e Stärkung regionaler Netzwerke*

Die Stärkung von regionalen Netzwerken (§45e SGB XII) wird begrüßt. Die Organisation von Netzwerken auf der Grundlage integrierter Konzepte, die die Entwicklung der älteren und unterstützungsbedürftigen Bevölkerung in den Blick nehmen, wird zunehmend wichtiger. Durch die Einrichtung einer bundesweiten Geschäftsstelle kann die Einrichtung von Netzwerken in der Kommune unterstützt und begleitet werden. Auch die erweiterte Fördermöglichkeit unterstützt die Einrichtung neuer Netzwerke. Dennoch gestaltet sich eine Koordination solcher Netzwerke mit vorhandenen Personalressourcen für die Kommune als schwierig. Um die kommunalen Altenhilfe- und Pflegestrukturen sinnvoll zu gestalten, benötigen die Städte eine ausreichende Finanzierung.

#### *§ 45h Leistungen in gemeinschaftlichen Wohnformen mit Verträgen zur pflegerischen Versorgung gemäß §92c*

Die Weiterentwicklung gemeinschaftlicher Wohnformen ist ein wichtiger Schritt und wird begrüßt. Die Überwindung der Sektorengrenzen und Zulassung hybrider Versorgungsformen ist eine Forderung, die der Deutsche Städtetag teilt. Der Gesetzentwurf bietet erste Ansätze in Richtung Öffnung, die in Zukunft aber sicherlich noch weitergehen müssen. Fraglich ist, ob die pauschale Bezuschussung der Pflegebedürftigen in Höhe von 450 Euro ausreicht. Zudem lassen die Regelungen zum pauschalen Zuschuss nach § 45h in Verbindung mit § 92c in der Anwendung – insbesondere im Zusammenwirken mit den Leistungen der Hilfe zur Pflege – Fragen offen. So werden nach § 63b Abs. 1 SGB XII Leistungen der Hilfe zur Pflege nicht erbracht, soweit Pflegebe-

dürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Es ist klarzustellen, wie sich diese Vorschrift zum pauschalen Zuschuss verhält. Aus Sozialhilfeträgersicht ist ferner unbefriedigend, dass nicht klar ist, wofür der pauschale Zuschuss von 450 Euro eingesetzt werden muss. Laut Begründung zu § 45h kann er sowohl für das Basispaket als auch für die weitere pflegerische Versorgung eingesetzt werden. Es fragt sich, wie damit umzugehen wäre, wenn die 450 Euro für aus sozialhilferechtlicher Sicht nicht notwendige pflegerische bzw. betreuerische Leistungen eingesetzt würden und die ungedeckten, aber in dem Wohnangebot zwingend anfallenden Kosten des Basispakets gegenüber dem Sozialhilfeträger geltend gemacht würden.

*§ 51a SGB XI: Stärkung Präventiver Maßnahmen:*

Der Präventionsansatz in der häuslichen Pflege wird positiv bewertet. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass eine effektive und nachhaltige Prävention bereits im vorpflegerischen Bereich und nicht erst bei Eintritt der Pflegebedürftigkeit einsetzen muss. Der städtische Ansatz besteht darin, durch gezielte Maßnahmen Pflegebedürftigkeit zu verhindern. Die Stärkung der Rolle der Pflegepersonen ist bei dieser Aufgabe wichtig. Daneben sind kommunale Angebote zur Teilhabe und Prävention auf der örtlichen Ebene erforderlich. Damit Kommunen diese Aufgabe umsetzen können, benötigen sie eine auskömmliche Finanzierung.

*Artikel 3 Änderung des SGB V: Die Erweiterung der Befugnisse von Pflegefachpersonen:*

Eine Stärkung der Fachkompetenz und Ausweitung der Befugnisse wird begrüßt. Der Deutschen Städtetag sieht die Chancen, die mit der Ausweitung verfolgt werden. Wir sehen die Notwendigkeit einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gesundheitsberufen, die die Kontinuität der Versorgung fördert und die Fragmentierung zwischen ambulanten und stationären Versorgungsstrukturen verringert. Wichtig bleibt jedoch eine klare Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Pflegekräfte und den Ärzten, die in der Umsetzung sichergestellt werden muss, um Konflikte und Unklarheiten zu vermeiden. Die Implementierung der neuen Regelungen muss sorgfältig geplant werden. Neben klaren Regelungen zur Aufgabenverteilung, sind angemessene Qualifizierungsmaßnahmen und eine ausreichende Ressourcenausstattung zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Stefan Hahn